

ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



30 SN-191 ME

6010 INNSBRUCK
ANICHSTR 7/IV
POSTFACH 81
TELEFON (05 12) 52 0 58
TELEFAX (05 12) 52 0 58-130
EMAIL: kammer@acktirol.at
INTERNET: www.acktirol.at

DVR: 0008231

UNSER ZEICHEN/SACHBEARBEITER
Hr. Czermir/AZ.: 1.3.6.9./Mair

IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

TAG
23.10.2001

Betrifft: Hochschullehrerdienstrecht

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Die Ärztekammer für Tirol hat in der Begutachtungsphase in zwei ausführlichen Stellungnahmen zum Hochschullehrerdienstrecht auf die nicht nur für Ärzte, sondern auch für die Kliniken und Institute entstehenden Probleme hingewiesen und Lösungsvorschläge aufgezeigt. Die von uns vorgebrachten Bedenken wurden negiert, das Gesetz wurde laut Regierungsentwurf beschlossen.

Erlauben Sie uns, an Hand nur einiger Beispiele, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Tage tretenden negativen Auswirkungen auf die Patientenversorgung, die postpromotionelle Ausbildung und den Lehrbetrieb sowie die Forschung zu skizzieren.

Beispiel 1: Der wissenschaftliche Mitarbeiter

Gegenüber dem Ministerialentwurf wurde das Entgelt für wissenschaftliche Mitarbeiter nochmals um mehr als ATS 10.000,- monatlich reduziert. Hier wurden sämtliche Universitätsbedienstete in ein und das selbe Schema gepresst, ohne Rücksicht auf ihre fachspezifische Verwendung bzw. Aufgabenstellung.

Das Argument, dass dem wissenschaftlichen Mitarbeiter die Hälfte seiner Arbeitszeit für Fortbildung, Dissertation und eigene wissenschaftliche Leistungen zur Verfügung steht, ist für Ärzte in keinem Fall zutreffend.

Der ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter – sprich Turnusarzt in Facharztausbildung – ist zur Mitwirkung im Rahmen der Krankenbetreuung verpflichtet, er ist einer der wesentlichen Systemerhalter an der Universitätsklinik bzw. an Universitätsinstituten.

Die von ihm geforderte Leistung, seine Verantwortung und sein zeitlicher Aufwand haben aber keine Auswirkung auf sein monatliches Entgelt. Es stellt sich schon die Frage, wie der bundesbedienstete Arzt reagieren wird, wenn er sein Entgelt mit dem zum Beispiel an der gleichen Klinik tätigen landesbediensteten Arztes vergleicht, vor allem wenn er feststellt, dass sich an seinem Gehalt durch 6 Jahre hindurch fast nichts ändern wird.

Dass eine derartige sozial nicht vertretbare Ungleichbehandlung – die Ärzte haben auch Familien zu ernähren – die Motivation der jungen Ärzte nicht fördern wird, ist wohl unausweichlich.

Beispiel 2: Unrealistische Vertragsdauer

Das Ausbildungsverhältnis des Turnusarztes – wissenschaftlicher Mitarbeiter – im Bundesdienst ist mit 7 Jahren begrenzt. Problematisch wird diese Vertragsdauer, wenn der betreffende Arzt bei der Facharztprüfung durchfällt, oder er die Ausbildung in einem Zusatzfach anstrebt. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in vielen Additivfächern ausschließlich Universitätskliniken bzw. Universitätsinstitute über die Ausbildungsberechtigung verfügen.

Hinzu kommt, dass die in der Ärzteausbildungsordnung normierte Ausbildungsdauer die Mindestausbildungszeit ist, und der Turnusarzt nicht selten aus organisatorischen Gründen, die im Bereich der Ausbildungsstätte liegen, nicht in der Lage ist, die Ausbildung in der Mindestausbildungszeit zu absolvieren.

Beispiel 3: Nur mehr befristete Dienstverhältnisse

Der Umstand, sich mindestens zwei Mal in ein befristetes Dienstverhältnis ohne Verlängerungsmöglichkeit begeben zu müssen, macht eine Universitätskarriere unattraktiv, weil nicht planbar.

Dieses Dienstrecht verstärkt die schon bisher zu Recht kritisierten Abhängigkeiten der nachgeordneten Ärzte, sofern sie eine Übernahme als zeitlich befristeter Vertragsassistent, zeitlich befristeter Vertragsprofessor oder zeitlich unbefristeter Staff-Scientist anstreben.

Bestimmte Fachrichtungen, vor allem im nichtklinischen Bereich, werden die Auswirkungen dieses Dienstrechts bald zu spüren bekommen. Es werden sich möglicherweise nur schwer Ärzte finden, die, wissend um die zeitlich beschränkte und in den wenigsten Fällen verlängerbare Universitätskarriere, ihre Ausbildung in einem Fach absolvieren, in dem außerhalb der Universitäts keine Möglichkeit zur Berufsausübung gegeben ist.

Sollte dieses Gesetz in der beschlossenen Form beibehalten werden, so ist ein nicht zu reparierender Schaden für den Klinik- sowie den Lehr- und Forschungsbetrieb an den medizinischen Fakultäten unausweichlich.

Wir dürfen Sie ersuchen, in Ihrer Funktion als Abgeordneter zum Nationalrat dafür Sorge zu tragen, dass das Hochschullehrerdienstrecht im Sinne funktionierender medizinischer Fakultäten und der Aufrechterhaltung der hohen Qualität der Patientenversorgung in den Universitätskliniken adaptiert wird.

Der Obmann der Kurie
der angestellten Ärzte:

Dr. Klaus Keller e.h.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Der Präsident:

(Dr. Artur Wechselberger)